

## LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Stauffenbergstraße 4 (Haus 5)  
04552 Borna  
Tel.: 03433/241-2501  
Fax: 03433/241-7103  
[www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

### Merkblatt für Schweinehalter

Stand: Mai 2019

#### 1. Rechtliche Grundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013 in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 in der derzeit geltenden Fassung
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vom 07.06.1999 in der derzeit geltenden Fassung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 in der derzeit geltenden Fassung
- Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 in der derzeit geltenden Fassung

#### 2. Anmeldung und Registrierung

##### 2.1. Beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

- Jeder Schweinehalter ist zur Meldung seiner Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde verpflichtet.
- Die Anmeldung umfasst folgende Angaben:
  - *Name und Anschrift des Tierhalters/Betriebes*
  - *Zahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere*
  - *Nutzungsart*
  - *Standort der Tiere*
- Daraufhin ordnet das LÜVA dem Betrieb eine zwölfstellige Registriernummer gemäß ViehVerkV (VVVO-Nr.) zu, die gleichzeitig als Betriebsnummer in der elektronischen Datenbank HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) zu nutzen ist.

##### 2.2. Beim Landeskontrollverband Sachsen (LKV)

- Jeder Schweinehalter muss seinen Tierbestand unter Angabe der Registriernummer beim LKV in der HI-Tier-Datenbank ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) melden. Dies kann elektronisch über das Internet oder über Meldekarten, die beim LKV erhältlich sind, erfolgen. Bei der Nutzung der elektronischen Meldung entspricht die Registriernummer der Zugangsnummer zur Datenbank, das Passwort (PIN) vergibt der LKV. Die Bestandsangaben sind unter Nutzung der Stichtagsmeldung (siehe 2.3.) einmal jährlich zu aktualisieren.
- Zusätzlich ist jeder Zugang von Schweinen innerhalb von 7 Tagen im HI-Tier in der Schweinedatenbank mit folgenden Angaben vom Tierhalter selbst einzutragen:
  - *Registriernummer des Betriebes*
  - *Registriernummer des abgehenden Betriebes*
  - *Ohrmarkennummer*
  - *Datum des Verbringens bzw. des Zuganges*
  - *Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere*

### 2.3. Bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Jeder Schweinehalter muss seine Tiere unter Angabe der Registriernummer bei der Sächsischen Tierseuchenkasse melden.
- Die Aktualisierung der Bestandsangaben hat jährlich zum **Stichtag** zu erfolgen: Jeder Schweinehalter hat zum 15. Januar eines jeden Jahres der TSK folgende Angaben zu seinem Bestand zu machen:
  - Anzahl der Schweine, getrennt nach
    - Zuchtsauen,
    - sonstigen Zucht- und Mastschweinen mit einem Gewicht über 30 kg
  - Anzahl der Ferkel bis 30 kg
- Die Stichtagsmeldung bei der Tierseuchenkasse wird seit 2010 gleichzeitig als Meldung für die HIT-Datenbank genutzt, sodass der Tierhalter nur noch eine Meldung vornehmen muss.

## 3. Kennzeichnung

### 3.1. Kennzeichnungspflicht

- Der Tierhalter muss eine Kennzeichnung der Schweine durch Bestandsohrmarken durchführen oder durchführen lassen:
  - *spätestens mit dem Absetzen*
  - *bei aus dem Drittland eingeführten Schweinen spätestens mit dem Einstellen in den Betrieb (gilt nicht für Schweine, die unmittelbar zur Schlachtung bestimmt sind)*
  - *bei Schweinen die aus einem anderen Mitgliedsstaat verbracht werden, ist deren Kennzeichnung der hiesigen gleichwertig*
- Die Ohrmarken sind unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresbedarfes beim Sächsischen Landeskontrollverband zu beantragen und beziehen.
- Ein Tierhalter darf ein Schwein in seinen Bestand nur übernehmen, soweit es gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für die Übernahme eines Schweines durch Transportunternehmen.
- Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke hat der Tierhalter das Tier unverzüglich mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten Ohrmarke erneut zu kennzeichnen.

## 4. Dokumentation

### 4.1. Bestandsregister

- Der Tierhalter hat ein Bestandsregister (u.a. erhältlich beim LKV oder aus der ViehVerkV (Anlage 12)) zu führen und Änderungen unverzüglich einzutragen. Das Bestandsregister muss ab der letzten Eintragung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.
- Folgende Angaben müssen enthalten sein:
  - Bei Geburt oder Tod im Betrieb:
    - Kennzeichen des Tieres und Datum der Kennzeichnung
    - Geburtsjahr bzw. Sterbedatum (Monat, Jahr)
  - Im Falle eines Zuganges:
    - Ohrmarkennummer des Tieres
    - Name und Anschrift oder Registrierungsnummer des bisherigen Tierhalters
    - Datum
  - Im Falle eines Abganges:
    - Ohrmarkennummer des Tieres
    - Name und Anschrift oder Registrierungsnummer des neuen Tierhalters
    - Datum

### 4.2. Begleitpapier

- Im Falle eines Transportes muss der Tierhalter ein Begleitpapier mit folgenden Angaben ausstellen und dem Übernehmer übergeben:
  - Angaben zum abgebenden Betrieb (Name, Anschrift, Registriernummer)
  - Angaben zu den Tieren (Anzahl, Kennzeichnung)
- Der Empfänger der Schweine muss das Begleitpapier mindestens 3 Jahre aufbewahren.

## 5. Arzneimittelnachweise

### Tierarzneimittel-Bestandsbuch

- Für lebensmittelliefernde Tiere müssen über den Erwerb und die Anwendung aller apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimittel Nachweise geführt werden und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

- Der behandelnde Tierarzt kann die Anwendung der Arzneimittel entweder direkt in das Arzneimittelbestandsbuch eintragen oder über einen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg (AuA), den er an den Tierhalter übergibt, dokumentieren. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
  - *Belegnummer des Tierarztes*
  - *Name und Anschrift des Tierhalters und des Tierarztes*
  - *Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere*
  - *Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels (bei Arzneimitteln, die nicht ausschließlich lokal angewendet werden, muss das geschätzte Tiergewicht dokumentiert werden)*
  - *Anwendungs- oder Abgabedatum, bei der Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, auch das Untersuchungsdatum*
  - *Wartezeit in Tagen*
  - *Name und Unterschrift der Person die das Arzneimittel angewendet hat*
- Wenn der Halter die Tierarzneimittel vom Tierarzt erhält und gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung selbst bei seinen Tieren anwendet, muss er dies ebenfalls im Arzneimittelbestandsbuch vermerken. Zusätzlich zu den bereits genannten Angaben muss hierbei noch durch den abgebenden Tierarzt dokumentiert werden:
  - *Dosierungsanweisung für Arzneimittel*
  - *Charge des Arzneimittels*
  - *Tierärztliche Diagnose*
  - *Behandlungsanweisungen*

Zudem hat der Anwender das Anwendungsdatum sowie die erfolgte Anwendung mit seiner Unterschrift zu dokumentieren.

## 6. Entsorgung von Tierkörpern

- Ganze Tierkörper von verendeten Schweinen gelten als K2-Material (Kategorie 2-Material) und müssen durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Sachsen) entsorgt werden.
- Der Besitzer hat das Anfallen des Materials unverzüglich der TBA zu melden.
- Bis zur Abholung muss der Tierkörper insbesondere vor Witterungseinflüssen, dem Zugriff Fremder, sowie vor anderen Tieren angemessen geschützt werden. Die Behältnisse und Örtlichkeiten zur Lagerung müssen reinig- und desinfizierbar sein.
- Der Beleg der TBA über die Entsorgung des Tieres ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

## 7. Cross Compliance (CC) –Relevanz

- Die Gewährung von EU- Agrarzahlungen ist an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet.
- Die Schweinehaltung ist im Bereich „Tierkennzeichnung und -registrierung“ sowie „Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ vertreten
- Verstöße werden mit Prozentabzügen der EU-Prämien geahndet

## 8. Kontaktdaten

- **Sächsische Tierseuchenkasse**  
Löwenkasse 7A, 01099 Dresden, 03 51 - 8 06 08 10 oder [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)
- **Sächsischer Landeskontrollverband (LKV)**  
August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde, 03 72 06 - 8 71 26 oder [www.lkvsachsen.de](http://www.lkvsachsen.de)
- HI-Tier-Datenbank des LKV: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)
- **Tierkörperbeseitigung (TBA Sachsen)**  
Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz, 03 52 49 – 73 50 oder [www.tba-sachsen.de](http://www.tba-sachsen.de)

Bitte beachten Sie hinsichtlich weiterer rechtlicher Anforderungen an eine Schweinehaltung auch die **SchHaltHygV**.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.